



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0196/2010

15.6.2010

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)
(KOM(2008)0809 – C7-0471/2008 – 2008/0240(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Jill Evans

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	66
ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES	72
ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION	74
VERFAHREN	76

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)

(KOM(2008)0809 – C7-0471/2008 – 2008/0240(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0809),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0471/2008),
 - having regard to the Commission communication to Parliament and the Council entitled: “Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf die Artikel 294 Absatz 3 und 114 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Dezember 2009¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 29. Mai 2010²,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0196/2010),
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABL. C 306 vom 16.12.09, S. 36-38.

² ABL. C 141 vom 29.5.2010, S. 55-64.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 hat die Abfallvermeidung im Abfallrecht oberste Priorität. Vermeidung wird unter anderem als Maßnahmen zur Verringerung des Gehalts an schädlichen Stoffen in Werkstoffen und Erzeugnissen definiert.

Begründung

Die Neufassung der Richtlinie über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“) muss in den Kontext der Abfallhierarchie gestellt werden, die 2008 in der Abfallrahmenrichtlinie festgelegt wurde. In der verbindlichen Abfallhierarchie hat die Abfallvermeidung oberste Priorität. Die Vermeidung umfasst auch Maßnahmen zur Verringerung des Gehalts an schädlichen Stoffen in Werkstoffen und Erzeugnissen. Die Neufassung der RoHS-Richtlinie bietet also eine wichtige Gelegenheit, um dieser Verpflichtung konkrete Handlungen folgen zu lassen, zumal Elektro- und Elektronikgeräte bei der Abfallbehandlung nach wie vor für viele Probleme sorgen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) In der Entschließung des Rates vom 25. Januar 1988 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium¹ wird die Kommission aufgefordert, unverzüglich gezielte Maßnahmen für solch ein Programm auszuarbeiten. Darüber hinaus ist es geboten, die menschliche Gesundheit zu schützen, sodass es einer umfassenden Strategie bedarf, zu der insbesondere die Beschränkung der Verwendung von Cadmium und Anreize zur Erforschung

von Substitutionsprodukten gehören. In der EntschlieÙung wird betont, dass die Verwendung von Cadmium auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen keine angemessenen und sichereren Alternativen zur Verfügung stehen.

¹ ABl. C 30 vom 4.2.1988, S. 1.

Begründung

Der Verweis auf die EntschlieÙung des Rates von 1988 (Erwägungsgrund 4 der geltenden RoHS-Richtlinie) sollte wieder aufgenommen werden, da er den politischen Bezugspunkt für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium bietet.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 14. November 1996 zu der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft und zum Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Politik der Abfallbewirtschaftung¹ aufgefordert, Richtlinienvorschläge für einige als vorrangig einzustufende Abfallströme, unter anderem für Elektro- und Elektronikaltgeräte, vorzulegen. In derselben EntschlieÙung hat das Europäische Parlament den Rat und die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Verringerung der Mengen gefährlicher Inhaltsstoffe von Abfällen wie Chlor, Quecksilber, PVC, Cadmium und anderer Schwermetalle vorzulegen.

¹ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 241.

Begründung

Der Verweis auf die EntschlieÙung des Parlaments von 1996 (Erwägungsgrund 4 der geltenden RoHS-Richtlinie) sollte unbedingt aufgenommen werden, um daran zu erinnern, dass vom Parlament bereits 1996 konkrete Beschränkungen für PVC gefordert wurden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) In der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe¹ wird daran erinnert, dass das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen, aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Schadstoffe auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist. Gemäß dieser Verordnung sollten Freisetzungen von persistenten organischen Schadstoffen, wie Dioxinen und Furanen, die ungewollte Nebenprodukte industrieller Verfahren sind, möglichst bald mit dem letztendlichen Ziel der Einstellung, soweit diese durchführbar ist, ermittelt und verringert werden. Die thermische Behandlung oder die unkontrollierte Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die halogenierte Flammschutzmittel oder PVC enthalten, kann wesentlich zur Bildung von Dioxinen und Furanen beitragen.

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

Begründung

Die Neufassung der RoHS-Richtlinie muss in den Kontext der internationalen Verpflichtungen der EU gestellt werden: Die EU ist verpflichtet, die Gesamtmenge der freigesetzten Dioxine und Furane zu senken, um die Freisetzungen schließlich schrittweise zu minimieren und, soweit dies durchführbar ist, vollkommen einzustellen. Wo und auf welche Weise große Mengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten entsorgt werden sollen, ist nach wie vor unklar. Das Verbrennen bei hoher Temperatur bleibt die Ausnahme. Es besteht die Gefahr, dass eine beträchtliche Menge von Elektro- und Elektronikaltgeräten in der EU oder in Drittländern auch weiterhin nicht der Norm entsprechend behandelt wird. Die einzige Möglichkeit zur Vermeidung von Dioxin- und Furanemissionen besteht darin, dass bereits in

der Entwurfsphase die Entscheidung für die richtigen Werkstoffe getroffen wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3e) In der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten wurde nachdrücklich empfohlen, die Verwendung bromorganischer und chlororganischer Verbindungen stufenweise einzustellen, da sich aus diesen Verbindungen bei Abfallbehandlungsvorgängen polybromierte bzw. polychlorierte Dioxine und Furane bilden können; ferner wird der stufenweisen Einstellung der Verwendung von PVC der Vorrang vor selektiven Risikomanagementoptionen eingeräumt, mit welchen eine Verringerung der freigesetzten Mengen an PVC, PVC-Additiven und gefährlichen Verbrennungsprodukten erreicht werden soll. Zudem werden die Kennzeichnung von Berylliummetall und Berylliumoxid sowie die freiwillige stufenweise Einstellung der Produktion und die Marktüberwachung einer Reihe von anderen geprüften Stoffen empfohlen.

Begründung

Es ist auf die Empfehlungen des Öko-Instituts mit den verschiedenen Optionen zu verweisen, um zu verdeutlichen, dass sich die Anregungen nicht darauf beschränken, bestimmte Stoffe in Anhang IV aufzunehmen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3f) In wissenschaftlichen Kreisen herrscht Unklarheit darüber, ob Nanomaterialien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich sind. Ferner liegen weder eine international anerkannte Definition von Nanomaterialien noch international anerkannte Leitlinien für Versuche vor. Der Wissenschaftliche Ausschuss der Kommission „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) nahm am 28./29. September 2005 eine Stellungnahme zu Nanomaterialien an, in der er zur Schlussfolgerung gelangte, dass große Wissenslücken in Bezug auf die für eine Risikobewertung notwendigen Kenntnisse bestehen und die gegenwärtigen toxikologischen und ökotoxikologischen Methoden möglicherweise nicht ausreichen, um alle Fragen im Zusammenhang mit Nanopartikeln zu klären. Es gibt immer mehr wissenschaftliche Nachweise dafür, dass sich Kohlenstoff-Nanoröhren wie Asbestfasern verhalten und somit schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnten. Dasselbe gilt für Nanosilberpartikel, die in die Umwelt freigesetzt werden und erhebliche negative Auswirkungen auf die Organismen im Boden, im Wasser und auf der Oberfläche haben können.

Begründung

In einem Forschungsprojekt aus dem Jahr 2009 über neu entwickelte Nanotechnologien wurde festgestellt, dass etwa 807 Produkte, die Nanomaterialien enthalten, auf dem Markt verfügbar sind, wobei es sich bei einigen um Elektro- und Elektronikgeräte handelt. Nanotoxikologen sind sich einig, dass tatsächlich die Gefahr schwerwiegender Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt besteht, weshalb in Bezug auf Nanomaterialien Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind. Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 1b (neu), in dem eine Kennzeichnung für Nanosilber und

Kohlenstoff-Nanoröhren empfohlen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die von dieser Richtlinie erfassten Substanzen sind wissenschaftlich gut erforscht und ausgewertet und waren schon Anlass für verschiedene Maßnahmen auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene.

Geänderter Text

(6) Die von dieser Richtlinie erfassten Substanzen sind wissenschaftlich gut erforscht und ausgewertet und waren schon Anlass für verschiedene Maßnahmen auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene. ***Die in Anhang III aufgeführten Stoffe sollten wissenschaftlich gut erforscht und ausgewertet werden, bevor Beschränkungen eingeführt werden.***

Begründung

Die Bewertung der in Anhang III aufgeführten Stoffe wurde noch nicht abgeschlossen. Für die in Anhang III aufgeführten Stoffe ist eine Bewertung vorgesehen, die sorgfältig durchgeführt werden sollte; diese Arbeiten wurden jedoch noch nicht abgeschlossen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Unter Berücksichtigung vorhandener internationaler Richtlinien und Empfehlungen basieren die Maßnahmen dieser Richtlinie auf der Beurteilung von verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen. Sie sind erforderlich, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Risiken gelegt wurde, die das Unterlassen von Maßnahmen für die Gemeinschaft bedeuten könnte. Die Maßnahmen sollten überprüft und falls erforderlich angepasst

Geänderter Text

(7) Unter Berücksichtigung vorhandener internationaler Richtlinien und Empfehlungen basieren die Maßnahmen dieser Richtlinie auf der Beurteilung von verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen. Sie sind erforderlich, um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Risiken gelegt wurde, die das Unterlassen von Maßnahmen für die Gemeinschaft bedeuten könnte. Die Maßnahmen sollten überprüft und falls erforderlich angepasst

werden, um verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen Rechnung zu tragen.

werden, um verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen Rechnung zu tragen. ***Insbesondere sollten die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von der Verwendung der in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe unter besonderer Berücksichtigung von Hexabromocyclododecan (HBCDD), Bis(2-ethylhexyl)phthalat, Benzylbutylphthalat (BBP) und Dibutylphthalat (DBP) ausgehen, vorrangig berücksichtigt werden.***

Begründung

Verschiedenen Stellen haben Besorgnis über diese Stoffe geäußert.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Richtlinie ergänzt die allgemeinen gemeinschaftlichen Abfallvorschriften wie z. B. die Richtlinie 2008/[...]/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle.

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie ergänzt die allgemeinen gemeinschaftlichen Abfallvorschriften wie z. B. die Richtlinie 2008/[...]/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle sowie die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
ABl. L 396 vom 30.12.06, S. 1.

Begründung

Es sollte konkret darauf hingewiesen werden, dass die RoHS-Richtlinie eine Ergänzung zur REACH-Verordnung darstellt. RoHS und REACH unterscheiden sich hinsichtlich der verfolgten Ziele, des Geltungsbereichs, der Fristen und der Reichweite. Während die RoHS-Richtlinie auf den Weg gebracht wurde, um bestimmten Problemen im Zusammenhang mit einem rasant wachsenden Abfallstrom zu begegnen, geht es bei REACH um die Behandlung chemischer Stoffe allgemein, wobei die Abfallproblematik keinen besonderen Schwerpunkt

bildet. REACH ist ein noch nicht vollständig ausgereifter, regionaler Rechtsakt – RoHS dient bereits als umfassende Referenznorm. Die Hauptprobleme bei Elektro- und Elektronikgeräten sind auf Polymere zurückzuführen, die von REACH ausgenommen sind. Die RoHS-Richtlinie sollte so weiterentwickelt werden, dass spezifische Probleme der Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten bereits in der Entwurfsphase Thema sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die technischen Entwicklungen von Elektro- und Elektronikgeräten ohne Schwermetalle sowie ohne PBDE und PBB sollten berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(11) Die technischen Entwicklungen von Elektro- und Elektronikgeräten ohne Schwermetalle sowie ohne bromierte Flammschutzmittel, chlorierte Flammschutzmittel, PVC und gefährliche PVC-Weichmacher sollten berücksichtigt werden.

Begründung

In der Elektronikbranche wurden im Rahmen einer weltweiten Initiative für die stufenweise Einstellung der Verwendung von bromierten und chlorierten Flammschutzmitteln sowie PVC gute Fortschritte erzielt. Große Elektronikhersteller haben die Verwendung dieser Stoffe bei ihren Produkten bereits ganz oder teilweise eingestellt. (Etwa 50 % aller neuen Mobiltelefone sind beispielsweise bereits halogenarm.) Beinahe alle großen Elektronikunternehmen haben sich dazu verpflichtet, diesem Beispiel bei Konsumgütern zu folgen. (Das heißt, der Marktanteil halogenarmer PCs wird in den kommenden 1-2 Jahren bei über 40 % liegen.) Ähnliche Bemühungen wurden in der Vergangenheit auch bereits von einigen Herstellern von Haushaltselektrogeräten unternommen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Sobald wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sollten unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ein Verbot weiterer gefährlicher Stoffe und ihre Substitution durch umweltfreundlichere Alternativen geprüft werden, die mindestens das gleiche Schutzniveau für den Verbraucher gewährleisten, wobei auf

Geänderter Text

(12) Sobald wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sollten unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ein Verbot weiterer gefährlicher Stoffe und ihre Substitution durch umweltfreundlichere Alternativen geprüft werden, die mindestens das gleiche Schutzniveau für den Verbraucher gewährleisten, wobei auf

Übereinstimmung mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu achten ist. Den möglichen Auswirkungen auf KMU ist besonders Rechnung zu tragen.

Übereinstimmung mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu achten ist. Den möglichen Auswirkungen auf KMU ist besonders Rechnung zu tragen. ***Diese Untersuchung sollte eine umfassende Folgenabschätzung mit einer Konsultation der maßgeblichen Interessenvertreter umfassen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Diese Richtlinie darf daher der Entwicklung von Technologien für erneuerbare Energienquellen nicht entgegenstehen, die umweltfreundlich, nachhaltig und wirtschaftlich rentabel sind, wie etwa photovoltaische Solarzellen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.

ABl. L 140 vom 05.06.09, S. 16.

Begründung

Die Neufassung der RoHS-Richtlinie sollte im Einklang mit den Klimazielen der EU stehen und die Entwicklung nachhaltiger und wirtschaftlich rentabler Energiequellen ermöglichen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, spezifische Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie zuzulassen, um die dabei zu EU zu unterstützen, ihre breiteren Ziele auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Energieversorgungssicherheit und der Bekämpfung des Klimawandels zu erreichen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Ausnahmen von der Substitutionsforderung sollten zugelassen werden, wenn aus wissenschaftlicher und technischer Sicht - unter besonderer Berücksichtigung der Situation von KMU - ein Ersatz nicht möglich ist oder wenn die durch die Substitution verursachten negativen Umwelt-, Gesundheits- oder sozioökonomischen Auswirkungen die aus der Substitution resultierenden Vorteile für Gesundheit und Umwelt oder die sozioökonomischen Vorteile überwiegen könnten oder wenn die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten nicht gewährleistet sind. Die Substitution von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten sollte ferner so erfolgen, dass sie mit der Gesundheit und Sicherheit der Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten vereinbar ist. Das Inverkehrbringen von medizinischen Geräten setzt eine Konformitätsbewertung gemäß den Richtlinien 93/42/EG und 98/79/EG voraus, die die Beteiligung einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannten notifizierten Stelle erfordern könnte. Bescheinigt eine solche notifizierte Stelle, dass die Sicherheit des potenziellen Substitutionsprodukts für die vorgesehene Verwendung in medizinischen Geräten oder in In-vitro-Diagnostika nicht nachgewiesen ist, so wird dies als eindeutig negative sozioökonomische, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher betreffende Auswirkung betrachtet. Es sollte möglich sein, für in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Geräte ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie eine Ausnahmeregelung zu beantragen, selbst

Geänderter Text

(13) Ausnahmen von der Substitutionsforderung sollten zugelassen werden, wenn aus wissenschaftlicher und technischer Sicht – unter besonderer Berücksichtigung der Situation von KMU – ein Ersatz nicht möglich ist oder wenn die durch die Substitution verursachten negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit die aus der Substitution resultierenden Vorteile für Gesundheit und Umwelt überwiegen könnten. Die Substitution von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten sollte ferner so erfolgen, dass sie mit der Gesundheit und Sicherheit der Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten vereinbar ist. ***Sozioökonomische Erwägungen sollten bei der Festlegung der Geltungsdauer einer Ausnahmeregelung berücksichtigt werden.*** Das Inverkehrbringen von medizinischen Geräten setzt eine Konformitätsbewertung gemäß den Richtlinien 93/42/EG und 98/79/EG voraus, die die Beteiligung einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannten notifizierten Stelle erfordern könnte. Bescheinigt eine solche notifizierte Stelle, dass die Sicherheit des potenziellen Substitutionsprodukts für die vorgesehene Verwendung in medizinischen Geräten oder in In-vitro-Diagnostika nicht nachgewiesen ist, so wird dies als eindeutig negative sozioökonomische, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher betreffende Auswirkung betrachtet. Es sollte möglich sein, für in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Geräte ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie eine Ausnahmeregelung zu beantragen, selbst

wenn der Antrag der tatsächlichen Einbeziehung der Geräte in den Geltungsbereich vorausgeht.

wenn der Antrag der tatsächlichen Einbeziehung der Geräte in den Geltungsbereich vorausgeht.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für bestimmte Werkstoffe und Bauteile geltende Ausnahmen von dem Verbot sollten eingeschränkt werden, um die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten schrittweise auslaufen zu lassen, da der Einsatz dieser Stoffe in solchen Geräten künftig vermeidbar wird.

Geänderter Text

(14) Für bestimmte Werkstoffe und Bauteile geltende Ausnahmen von dem Verbot sollten **im Einzelfall** eingeschränkt werden, um die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten schrittweise auslaufen zu lassen, da der Einsatz dieser Stoffe in solchen Geräten künftig vermeidbar wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Damit die Kommission die Sicherheit von Nanomaterialien in Elektro- und Elektronikgeräten bewerten kann, sollten die Wirtschaftsakteure die Verwendung von Nanomaterialien in Elektro- und Elektronikgeräten melden und alle maßgeblichen Angaben in Bezug auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bereitstellen. Die Kommission sollte die eingegangenen Informationen bewerten und erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag über ein angemessenes Risikomanagement vorlegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

entfällt

(Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass das frühere „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ durch das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wird.)

Begründung

Die erforderlichen Bestimmungen finden sich bereits in Erwägung 20 in der geänderten Fassung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Kommission sollte insbesondere ermächtigt werden, die Anhänge II, III, IV, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und sonstige erforderliche Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. **Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie 2002/95/EG bestimmt sind, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG**

(20) Die Kommission sollte insbesondere ermächtigt werden, die Anhänge II, III, IV, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und sonstige erforderliche Durchführungsmaßnahmen zu erlassen.

des Rates erlassen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Eine genaue Untersuchung sollte durchgeführt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

Diese Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

Begründung

Der Gegenstand der Richtlinie muss dem Inhalt der Erwägungsgründe entsprechen. In Erwägungsgrund 4 heißt es: „Auch wenn Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt gesammelt und Recyclingprozessen zugeführt würden, würde der Gehalt an Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI sowie PBB und PBDE aller Wahrscheinlichkeit nach ein Risiko für die Gesundheit und die Umwelt darstellen.“ Dem darauf folgenden Erwägungsgrund 5 zufolge „lässt sich [...] eine Verringerung des Risikos für die Gesundheit und die Umwelt durch diese Substanzen am effizientesten durch deren Ersatz ... erreichen“. Im Gegensatz zur umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung geht es bei der schrittweisen Einstellung der Verwendung gefährlicher Stoffe um Umweltschutz im eigentlichen Sinne des Wortes.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang I aufgeführten und **in Anhang II näher spezifizierten** Kategorien fallen .

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich Kabel, Verbrauchsmaterialien und Zubehör, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen

Begründung

Die RoHS-Richtlinie sollte nicht nur für bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, sondern für alle dieser Geräte sowie Kabel, Verbrauchsmaterialien und Zubehör gelten. Das Problem, dass die Kategorien unterschiedlich ausgelegt werden, wird damit nicht gelöst. Anhang II sollte gestrichen werden. An seine Stelle sollte die allgemeine Definition des Begriffs „Elektro- und Elektronikgeräte“ treten. Die Kategorien in Anhang I sollten beibehalten und durch eine Kategorie für „alle sonstigen Geräte“ vervollständigt werden; nur so kann den für die unterschiedlichen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten geltenden abweichenden Beschränkungen und Fristen Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 gilt für Elektrogeräte.

Begründung

Wenn der Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie über die bisherigen 10 Kategorien hinaus erweitert wird, muss es einen Übergangszeitraum geben, damit die Hersteller sich auf die Ausnahmeregelungen einstellen können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften der Gemeinschaft, ihrer Vorschriften über Chemikalien, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sowie ihrer einschlägigen Abfallvorschriften.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften der Gemeinschaft, ihrer Vorschriften über Chemikalien, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sowie ihrer einschlägigen Abfallvorschriften.

ABl. L 269 vom 21.10.00, S. 34.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden Altfahrzeuge sowie deren elektronische Komponenten explizit aus dem Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie ausgeschlossen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie gilt nicht für:

- (a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;
- (b) Geräte, die speziell als Tandteil eines anderen, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konstruiert sind und ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können;

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;
- (b) Geräte, die speziell als Tandteil eines anderen, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konstruiert sind und ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können;

(c) Geräte, die nicht dazu bestimmt sind, einzeln als funktionelle oder kommerzielle Einheit in Verkehr gebracht zu werden.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 3a (neu)**

3a. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt einen Bericht vor.

Begründung

Es können zwar jetzt Ausnahmen vorgesehen werden, der Geltungsbereich der Rechtsvorschriften sollte jedoch im Anschluss an eine angemessene Folgenabschätzung einer Überprüfung unterzogen werden.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) „abhängig“;

Begründung

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Elektro- oder Elektronikgerät unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickelt oder herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt;

Geänderter Text

(b) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Elektro- oder Elektronikgerät unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickelt oder herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt;

Begründung

Da die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als Bezugsdokument für diese Neufassung der RoHS-Richtlinie dient, sollten die Begriffsbestimmungen daran angepasst werden, um Verwirrung und unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) „Wirtschaftsteilnehmer“;

Begründung

Der Begriff „Wirtschaftsakteure“ wird in der Richtlinie mehrfach verwendet. Es sollte dieselbe Begriffsdefinition gelten wie im Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;

Begründung

Der Begriff „technische Spezifikation“ wird in der Richtlinie mehrfach verwendet. Es sollte dieselbe Begriffsdefinition gelten wie im Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Produkts abzielt;

Begründung

Der Begriff „Rückruf“ wird in der Richtlinie mehrfach verwendet. Es sollte dieselbe Begriffsdefinition gelten wie im Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(kb) „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;

Begründung

Rücknahme

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) „homogener Werkstoff“ einen

(l) „homogener Werkstoff“ **oder**

Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung, der nicht mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann, d. h. die Werkstoffe können grundsätzlich nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen getrennt werden;

eine Kombination aus mehreren Werkstoffen, die nicht mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann, mit Ausnahme von Oberflächenbeschichtungen *oder* - *eine Oberflächenbeschichtung*.

Begründung

Zwischen Werkstoffen, die durchgehend aus einem Werkstoff bestehen, und Werkstoffen, die aus mehreren Werkstoffen zusammengesetzt sind, die nicht mechanisch zerlegt werden können, muss eine Unterscheidung getroffen werden. Oberflächenbeschichtungen sollten als eigene Gruppe homogener Werkstoffe gelten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Kabel“;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „mechanisch getrennt“;

Begründung

Die Definition ist wichtig, um Rechtssicherheit im Hinblick auf die Probenahmen und Versuche zu gewährleisten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte es auch eine eigene Definition von „mechanisch zerlegen“ geben.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

(p) „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“
Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ausschließlich für industrielle **und gewerbliche** Zwecke bestimmt sind.

Geänderter Text

(p) „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“
Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ausschließlich für industrielle Zwecke bestimmt sind.

Begründung

In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wird in der Regel zwischen der Verwendung durch die breite Öffentlichkeit, durch Fachleute oder durch die Industrie unterschieden. Noch unklarer wird die Unterscheidung dadurch, dass Teile der breiten Öffentlichkeit möglicherweise Zugang zu gewerblich genutzten Produkten haben, während Fachleute auf Produkte zurückgreifen, die der Allgemeinheit ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Definition des Begriffs „Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie“ auf Instrumente „für industrielle Zwecke“ beschränkt sein.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pa) „genießbar“;

Begründung

Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten und Betriebsmitteln sollten auch die Betriebsmittel in die Richtlinie aufgenommen werden, umso mehr, als sie in der Regel kurzlebiger sind und daher rascher zu Abfall werden als Elektro- und Elektronikgeräte. Daher sollte eine entsprechende Definition in die Richtlinie aufgenommen werden. Diese Definition beschränkt sich auf Einzelteile, die elektrische/elektronische Bauteile haben. Sie würde somit z. B. auch Tonerkartuschen umfassen, jedoch nicht CDs, Druckerpapier, Spülmittel für Geschirrspülmaschinen oder Bohrmeißel.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe p b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pb) mc) „Nanomaterial“ gezielt hergestelltes Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Ausdehnung von etwa 100 nm oder weniger hat oder in der inneren Struktur oder an der Oberfläche aus Einzelpartikeln besteht, von denen viele in einer oder mehreren Dimensionen eine Ausdehnung von etwa 100 nm oder weniger haben, einschließlich Strukturen, Agglomerate und Aggregate, die größer als 100 nm sein können, deren durch die Nanoskaligkeit bedingten Eigenschaften jedoch erhalten bleiben;

***zu den durch die Nanoskaligkeit bedingten Eigenschaften gehören:
(i) Eigenschaften, die mit der großen spezifischen Oberfläche des betreffenden Materials zusammenhängen, und/oder
(ii) spezifische physikalisch-chemische Eigenschaften, die sich von den Eigenschaften des selben Materials in nicht nanoskaliger Form unterscheiden;***

Begründung

Es muss eine Definition für Nanomaterial eingeführt werden. Diese Definition entspricht der, auf die sich alle drei Organe im Zusammenhang mit der Verordnung über neuartige Lebensmittel geeinigt haben.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

Begründung

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe p c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pc) „ergänzend“;

Begründung

Die RoHS-Richtlinie muss auch für Zubehör gelten. Daher sollte eine entsprechende Definition in die Richtlinie aufgenommen werden. Diese Definition beschränkt sich auf Einzelteile, die elektrische/elektronische Bauteile haben. Sie würde daher beispielsweise für einzelne Linsen von Digitalkameras gelten, nicht jedoch für Kamera- oder Linsenetuis.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe p d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pd) „elektrisches Teil“;

Begründung

Da die neu aufgenommenen Definitionen von „Verbrauchsmaterial“ und „Zubehörteil“ darauf verweisen, dass diese ein „elektrisches oder elektronisches Bauteil“ enthalten, sollten auch diese Teile definiert werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Buchstabe p e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pe) „Transportmittel“;

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe p f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pf) „Einrichtung“;

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe p g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(pg) „Werkzeuge“;

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Buchstabe p h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ph) „Machinen“;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Ersatzteilen für die Reparatur oder für die Wiederverwendung keine der in Anhang IV aufgeführten Stoffe enthalten.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Ersatzteilen für die Reparatur oder für die Wiederverwendung keine der in Anhang IV aufgeführten Stoffe enthalten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Absatz 1 gilt nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder für die Wiederverwendung von

- (a) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten;
- (b) vor dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten medizinischen Geräten;
- (c) vor dem 1. Januar 2016 in Verkehr gebrachten In-vitro-Diagnostika;
- (d) vor dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten Überwachungs- und Kontrollinstrumenten;
- (e) vor dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebrachten Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie;
- (f) Elektro- und Elektronikgeräten, für die eine Ausnahmeregelung galt und die vor Auslaufen dieser Regelung in Verkehr gebracht wurden.

Geänderter Text

4. Absatz 1 gilt nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder für die Wiederverwendung von

- (a) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten;
- (b) vor dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten medizinischen Geräten;
- (c) vor dem 1. Januar 2016 in Verkehr gebrachten In-vitro-Diagnostika;
- (d) vor dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten Überwachungs- und Kontrollinstrumenten;
- (e) vor dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebrachten Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie;
- (f) Elektro- und Elektronikgeräten, für die eine Ausnahmeregelung galt und die vor Auslaufen dieser Regelung in Verkehr gebracht wurden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Absatz 1 gilt nicht für die Wiederverwendung von Ersatzteilen, die aus Elektro- und Elektronikgeräten ausgebaut werden, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden, in Geräten die vor dem 1. Juli 2016 in

Verkehr gebracht werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, welche Teile wiederverwendet wurden.

Begründung

Um eine effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten, muss die EU die Wiederverwendung stärker fördern. Die vorzeitige Entsorgung, Zerstörung und Substitution von gut funktionierenden und wiederverwendbaren Ersatzteilen aufgrund der Tatsache, dass sie vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden und nicht den Beschränkungen gemäß der RoHS-Richtlinie entsprechen, würde eine unnötige Umweltbelastung verursachen. Lässt man diese vorübergehende Ausnahme nicht zu, so müssen die gesamten Geräte entsorgt werden, einschließlich einer Mehrheit von Teilen, die der RoHS-Richtlinie entsprechen. Da die Wiederverwendung in einem geschlossenen Rückgabesystem erfolgt, wird der Lebenszyklus dieser Teile entsprechend kontrolliert und überwacht.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Absatz 1 gilt nicht für aktive implantierbare medizinische Geräte. Die Kommission überprüft bis zum Jahr 2020 den Ausschluss von aktiven implantierbaren medizinischen Geräten im Hinblick auf einen Vorschlag zu deren Einbeziehung.

Geänderter Text

5. Absatz 1 gilt nicht für aktive implantierbare medizinische Geräte. Die Kommission überprüft bis zum Jahr 2020 den Ausschluss von aktiven implantierbaren medizinischen Geräten im Hinblick auf die Bewertung der Verfügbarkeit von angemessenen sicheren und zuverlässigen Alternativen auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Gutachten sowie auf einen Vorschlag zu deren Einbeziehung.

Begründung

Dies soll gewährleisten, dass es im Hinblick auf die notwendige Gewährleistung der Verfügbarkeit von medizinischen Geräten zu keinen Konflikten kommt.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Absatz 1 gilt nicht für die in den Anhängen V **und VI** aufgeführten Verwendungszwecke.

Geänderter Text

6. Absatz 1 gilt nicht für die in den Anhängen V, VI und VIa aufgeführten Verwendungszwecke.

(Verbesserung eines Flüchtigkeitsfehlers, ersetzt Änderungsantrag 33. Steht in Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1a, Anhang I und Anhang Via)

Begründung

Vor der Einführung eines offenen Geltungsbereichs muss ein gesonderter Anhang hinzukommen, damit für Elektro- und Elektronikgeräte, die in keine der ersten 10 Kategorien gehören und demzufolge derzeit nicht unter die RoHS-Richtlinie fallen, Verwendungszwecke vorgesehen werden können, die von dem Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 ausgenommen sind. Es muss die Möglichkeit von Ausnahmen von den in Absatz 1 vorgeschlagenen neuen Beschränkungen geben.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Bringt die Verwendung von Stoffen, insbesondere der in Anhang III aufgeführten Stoffe, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich, das auf Gemeinschaftsebene behandelt werden muss, so wird das Verzeichnis von verbotenen Stoffen in Anhang IV unter Verwendung einer auf dem Verfahren der Artikel 69 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 basierenden Methode überarbeitet. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Geänderter Text

entfällt

(Steht in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zur Wiedereinsetzung von Artikel 6 der RoHS-Richtlinie in geänderter Form.)

Begründung

Die RoHS-Richtlinie ist vor allem auf ein Anliegen ausgerichtet: die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Entscheidungsbefugnisse zu übertragen, sodass im Ausschussverfahren oder gar in einem noch festzulegenden Verfahren im Wege des Ausschussverfahrens über Kernelemente der RoHS-Richtlinie entschieden wird, ist nicht hinnehmbar, zumal die Kommission von der Legislative eindeutig beauftragt wurde, Vorschläge im Mitentscheidungsverfahren zu erlassen (Artikel 6). Außerdem würde dies bedeuten, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Beschränkungen festgelegt werden – was den Empfehlungen der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie zuwiderläuft. Damit die RoHS-Richtlinie nicht an Triebkraft verliert, müssen neue Beschränkungen jetzt erlassen werden. Sie dürfen nicht auf einen unsicheren Zeitpunkt in der Zukunft verschoben werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

1. Zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erlässt die Kommission folgende Maßnahmen:

(a) alle erforderlichen Änderungen des Anhangs II ,

(b) Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen in die Anhänge V und VI , wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

ihre Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Konzeption oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist technisch **oder wissenschaftlich** nicht praktikabel;

die **Verfügbarkeit und** Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet;

die umweltschädigende, gesundheitsschädigende und/oder die

Geänderter Text

1. Zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erlässt die Kommission folgende Maßnahmen:

(a) Einbeziehung von Werkstoffen und Bauteilen in die Anhänge V und VI , wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

ihre Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Konzeption oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist technisch **oder wissenschaftlich** nicht praktikabel;

die **Verfügbarkeit und** Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet;

die umweltschädigende, gesundheitsschädigende und/oder die

Sicherheit der Verbraucher gefährdende Wirkung des Ersatzstoffs oder seine nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen könnten die Vorteile für die Umwelt, die Gesundheit, die Sicherheit der Verbraucher und/oder die sozioökonomischen Vorteile überwiegen;

(c) Streichung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten aus den Anhängen V und VI, wenn die unter Buchstabe b genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Die gemäß Absatz 1 Buchstabe b erlassenen Maßnahmen haben eine Geltungsdauer von höchstens vier Jahren und können erneuert werden. **Die Kommission entscheidet rechtzeitig über etwaige Anträge auf Erneuerung, die spätestens 18 Monate vor Auslaufen einer Ausnahmeregelung eingereicht werden.**

Sicherheit der Verbraucher gefährdende Wirkung des Ersatzstoffs oder seine nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen könnten die Vorteile für die Umwelt, die Gesundheit, die Sicherheit der Verbraucher und/oder die sozioökonomischen Vorteile überwiegen;

(b) Streichung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten aus den Anhängen V und VI, wenn die unter Buchstabe b genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Die gemäß Absatz 1 Buchstabe b erlassenen Maßnahmen haben eine Geltungsdauer von höchstens vier Jahren und können erneuert werden.

Über die Dauer der Schonfrist, die den Zeitraum von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten des Verbots bzw. ab dem Auslaufen der Ausnahmeregelung nicht überschreiten darf, wird im Einzelfall entschieden.

2b. Die Kommission

- bestätigt den Eingang eines Antrags schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach Eingang. In der Empfangsbestätigung wird das Eingangsdatum des Antrags angegeben;

- veröffentlicht eine Zusammenfassung des Antrags.

2c. Anträge werden spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten des Verbots bzw. vor Auslaufen der Ausnahmeregelung eingereicht.

3. Vor der Änderung der Anhänge konsultiert die Kommission unter anderem Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, Betreiber von Recycling-Betrieben und Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände.

4. Solange Werkstoffe oder Bauteile auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie in die Anhänge V und VI dieser Richtlinie aufgenommen sind, gelten diese Verwendungen auch als von der Zulassungspflicht gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 freigestellt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission entscheidet spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten des Verbots bzw. vor Auslaufen der Ausnahmeregelung über den Antrag.

3. Vor der Änderung der Anhänge konsultiert die Kommission unter anderem Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, Betreiber von Recycling-Betrieben und Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände. ***Die Kommentare, die die Kommission im Rahmen dieser Konsultationen erhält, werden veröffentlicht. Die Kommission erstattet über die bei ihr eingegangenen Informationen Bericht und macht sie öffentlich zugänglich.***

Die Kommission kann in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Änderungen an Anhang VI b vornehmen, um weitere Elemente aufzunehmen.

Geänderter Text

Artikel 5a

Nanomaterialien

1. Wirtschaftsakteure informieren die Kommission über die Verwendung von Nanomaterialien in Elektro- und Elektronikgeräten und stellen alle

einschlägigen Informationen zur Verfügung, die die Sicherheit dieser Materialien innerhalb ihres Lebenszyklus im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt betreffen.

2. Die Kommission beurteilt spätestens bis zum [...] unter Berücksichtigung der von den Wirtschaftsakteuren nach Absatz 1 vorgelegten Informationen die Sicherheit der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen Nanomaterialien – insbesondere während ihrer Verwendung und Behandlung – im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Beurteilung. Dem Bericht wird ein Legislativvorschlag beigelegt, der gegebenenfalls geeignete Risikomanagementmaßnahmen im Hinblick auf die in Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen Nanomaterialien beinhaltet.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchführungsmaßnahmen

Delegierte Rechtsakte

*Die Kommission erlässt
Durchführungsbestimmungen für*

*Spätestens bis zum [...] erlässt die
Kommission in Form von delegierten
Rechtsakten nach Artikel 18
Durchführungsbestimmungen für*

*Anträge auf eine Ausnahmeregelung,
einschließlich eines Formats und der
Arten von Angaben, die bei Einreichung
des Antrags zu übermitteln sind, darunter
eine Analyse der Alternativen und –
sofern geeignete Alternativen zur*

***Verfügung stehen – Substitutionspläne
gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006;***

die Einhaltung der
Konzentrationshöchstwerte gemäß Artikel
4 Absatz 2;

***die Durchführung von Artikel 5 Absatz 2,
wobei der erforderlichen Rechtssicherheit
für die Wirtschaftsakteure bis zum
Ergehen einer Entscheidung der
Kommission über die Erneuerung von
Ausnahmeregelungen Rechnung zu
tragen ist.***

***Diese Maßnahmen zur Änderung von
nicht wesentlichen Bestimmungen dieser
Richtlinie werden nach dem in Artikel 18
Absatz 2 genannten Regelungsverfahren
mit Kontrolle erlassen.***

die Einhaltung der
Konzentrationshöchstwerte gemäß Artikel
4 Absatz 2, unter anderem durch
Festlegung eines Mindestvolumens und
konkreter Bestimmungen für
Oberflächenbeschichtungen.

***die Anwendung der
Kennzeichnungsvorschriften für
Nanomaterialien nach Artikel 5a
Absatz 3.***

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Überprüfung

***Stoffe, die sich negativ auf die
Möglichkeiten auswirken könnten, Elektro-
und Elektronikgeräte für eine
Wiederverwendung aufzubereiten oder
von Elektro- und Elektronikgeräten
stammende Werkstoffe zu verwerten.***

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6b

***Anpassung an die REACH-Verordnung
Werden aufgrund der Verordnung (EG)
Nr. 1997/2006 neue Beschränkungen in
Bezug auf das Inverkehrbringen von in
Elektro- und Elektronikgeräten
verwendeten Stoffen erlassen, werden die
betreffenden Anhänge dieser Richtlinie
entsprechend geändert, und zwar je nach
Sachlage zum Ablauftermin für besonders
besorgniserregende Stoffe, die nicht
zugelassen wurden, oder zum Zeitpunkt
der Anwendung der Beschränkung.***

***Die Kommission erlässt diese
Maßnahmen in Form delegierter
Rechtsakte nach Artikel 18.***

(Ersetzung von Änderungsantrag 49 der Berichterstatterin. Steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass das frühere „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ durch das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wird.)

Begründung

Es muss ein Mechanismus geschaffen werden, der es ermöglicht, Entscheidungen nach der REACH-Verordnung, die die Beschränkung oder schrittweise Einstellung der Verwendung eines Stoffes vorsehen, in die RoHS-Richtlinie zu übernehmen.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 - Einleitender Teil (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes
sicher:***

*(Mit der Annahme dieses
Änderungsantrags werden entsprechende
Änderungen im gesamten Text notwendig:
Absätze werden zu Nummern, und die*

*grammatische Struktur der Sätze muss
entsprechend geändert werden.)*

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers, der beim Entwurf des Vorschlags der Kommission unterlaufen ist. Den Wirtschaftsakteuren selbst Verpflichtungen aufzuerlegen, ist in einer Richtlinie nicht möglich. Es ist lediglich möglich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsakteure entsprechend tätig werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen eine interne Fertigungskontrolle gemäß dem Modul A von Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durch oder lassen sie durchführen.

die Hersteller, sofern mit diesen Verfahren nachgewiesen wurde, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht, eine EG-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen;

Geänderter Text

2. die Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen erstellen und eine interne Fertigungskontrolle gemäß dem Modul A von Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchführen oder sie durchführen lassen, es sei denn, im Rahmen einschlägiger Rechtsvorschriften sind die Erstellung technischer Unterlagen und eine interne Fertigungskontrolle vorgesehen, die mindestens ebenso streng sind, wie das Verfahren nach Modul A; die Hersteller, sofern mit diesen Verfahren nachgewiesen wurde, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht, eine EG-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen;

Begründung

Wenn bereits vergleichbare Rechtsvorschriften gelten (beispielsweise für medizinische Geräte) und darin mindestens die in Anhang VII angegebenen Elemente enthalten sind, sollte es zulässig sein, die auf der Grundlage der bereits geltenden Rechtsvorschriften ausgestellte Konformitätserklärung vorzulegen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Produkt ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Elektro- oder Elektronikgeräten, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Geräte und der Produktrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

5. die Hersteller, falls dies angesichts der von einem Produkt ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung als zweckmäßig betrachtet wird, Stichproben von in Verkehr befindlichen Elektro- oder Elektronikgeräten nehmen, Prüfungen vornehmen, erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Geräte und der Produktrückrufe führen und die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten;

Begründung

Die RoHS-Richtlinie wurde erlassen, um den Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begegnen, die – vor allem im Hinblick auf Elektro- und Elektronikaltgeräte – mit der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bzw. Werkstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten verbunden sind. Dies sollte sich im Wortlaut des Artikels niederschlagen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Geänderter Text

7. die Hersteller ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angeben. Wenn diese Anforderungen bereits Teil entsprechend geltender Rechtsvorschriften sind, kommen die Anforderungen in diesen Rechtsvorschriften zur Anwendung. In der

Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Begründung

Wenn bereits vergleichbare Rechtsvorschriften gelten (beispielsweise für medizinische Geräte), kommen die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zur Anwendung.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Elektro- oder Elektronikgerät nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Geräts herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Gerät Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

8. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Elektro- oder Elektronikgerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Geräts herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Begründung

Hinsichtlich der Konformität sollte auf diese Richtlinie verwiesen werden, da damit gleichzeitig der Bezug zu einschlägigen Rechtsvorschriften wie den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft hergestellt wird. Den Wirtschaftsakteuren selbst Verpflichtungen aufzuerlegen, ist in einer Richtlinie nicht möglich. Es ist lediglich möglich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsakteure entsprechend tätig werden.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 - Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

9. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Elektro- oder Elektronikgeräts erforderlich sind. ***Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Elektro- oder Elektronikgeräten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.***

Geänderter Text

9. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Elektro- oder Elektronikgeräts erforderlich sind.

Begründung

Auflagen für Hersteller, die sich auf nicht konforme Produkte beziehen, sind bereits in anderen auf dem neuen Ansatz beruhenden Richtlinien zur Regelung der Produktsicherheit vorgesehen.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Einleitender Teil (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:
(Mit der Annahme dieses Änderungsantrags werden entsprechende Änderungen im gesamten Text notwendig: Absätze werden zu Nummern, und die grammatische Struktur der Sätze muss entsprechend geändert werden.)

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Geänderter Text

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Begründung

Die Formulierung wurde aufgrund der neuen Einleitung (siehe Änderungsantrag 50) geändert.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8- Absatz 2 - point a

Vorschlag der Kommission

(a) Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren;

Geänderter Text

(a) Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr gebracht wurde;

Begründung

Der Ausdruck „auf dem Markt bereitstellen“ sollte durch den Begriff „Inverkehrbringen“ ersetzt werden. Im neuen Rechtsrahmen wird stets der Begriff „Inverkehrbringen“ verwendet, wenn der Beginn des Zeitraums festgelegt wird, in dem die Konformitätserklärung bereitgehalten werden muss. „Inverkehrbringen“ bedeutet „die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt“ (Artikel R1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG), worunter ein genau festgelegter Zeitpunkt zu verstehen ist. Dagegen kann ein Produkt zu mehreren Zeitpunkten „bereitgestellt werden“, weshalb durch diese Wendung Rechtsunsicherheit entstehen würde.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 - Einleitender Teil (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

(Mit der Annahme dieses Änderungsantrags werden entsprechende Änderungen im gesamten Text notwendig: Absätze werden zu Nummern, und die grammatische Struktur der Sätze muss entsprechend geändert werden.)

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9- Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen an.

3. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen an. Rechtsvorschriften zur Anwendung.

Begründung

Mit der Änderung wird vermieden, dass überflüssiger Verwaltungsaufwand für die Unternehmen entsteht und die Verbraucher verwirrt werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Sofern sie dies angesichts der von einem Elektro- oder Elektronikgerät ausgehenden

5. Sofern sie dies angesichts der von einem Elektro- oder Elektronikgerät ausgehenden

Gefahren für angemessen halten, führen die Importeure zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Geräten durch, prüfen die Beschwerden und führen gegebenenfalls ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Geräte und der Rückrufaktionen und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung für angemessen halten, führen die Importeure Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Geräten durch, prüfen die Beschwerden und führen gegebenenfalls ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Geräte und der Rückrufaktionen und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Begründung

Die RoHS-Richtlinie wurde erlassen, um den Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begegnen, die – vor allem im Hinblick auf Elektro- und Elektronikaltgeräte – mit der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bzw. Werkstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten verbunden sind. Dies sollte sich im Wortlaut des Artikels niederschlagen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9- Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Importeure halten über einen Zeitraum von zehn Jahren eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Geänderter Text

7. Die Importeure halten über einen Zeitraum von zehn Jahren eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Begründung

Der Beginn des zehnjährigen Zeitraums muss eindeutig festgelegt werden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 - Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

(Mit der Annahme dieses Änderungsantrags werden entsprechende Änderungen im gesamten Text notwendig: Absätze werden zu Nummern, und die grammatische Struktur der Sätze muss entsprechend geändert werden.)

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10- Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Händler berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellen.

1. Händler berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellen, und überprüfen dabei insbesondere, ob das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen in einer Sprache beigelegt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endverwendern in dem Mitgliedstaat, in dem das Gerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 6 und 7 sowie von Artikel 9 Absatz 3 erfüllt haben.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Pflicht der Händler zu gebührender Sorgfalt ist es sinnvoll, bestimmte Vorgaben festzulegen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bevor sie ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen in einer Sprache beigelegt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endverwendern in dem Mitgliedstaat, in dem das Gerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 9 Absatz 3 erfüllt haben.

entfällt

Begründung

Die Befolgung dieser Bestimmung würde bedeuten, dass jeder Händler die Originalverpackung eines Elektro- oder Elektronikgeräts öffnen müsste, bevor er es auf dem Markt bereitstellt. Dies würde zu weit gehen. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Vorgaben dieses Absatzes im Zusammenhang mit der Pflicht zu gebührender Sorgfalt gemäß Artikel 10 Absatz 1 aufzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Händler für die Bereitstellung von Produkten verantwortlich sind, die diesen Anforderungen genügen, ohne dass sie jedes einzelne Gerät auspacken müssen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 7, wenn er ein Elektro- oder Elektronikgerät unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 7, wenn er ein Elektro- oder Elektronikgerät unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem

Markt befindliches Gerät so ändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Markt befindliches Gerät so ändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers, der beim Entwurf des Vorschlags der Kommission unterlaufen ist (siehe Änderungsantrag 50). Den Wirtschaftsakteuren selbst Verpflichtungen aufzuerlegen, ist in einer Richtlinie nicht möglich. Es ist lediglich möglich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsakteure entsprechend tätig werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen über einen Zeitraum von zehn Jahren die Wirtschaftsakteure,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen über einen Zeitraum von zehn Jahren die Wirtschaftsakteure nennen,

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers, der beim Entwurf des Vorschlags der Kommission unterlaufen ist (siehe Änderungsantrag 50). Den Wirtschaftsakteuren selbst Verpflichtungen aufzuerlegen, ist in einer Richtlinie nicht möglich. Es ist lediglich möglich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsakteure entsprechend tätig werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 4 genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

Geänderter Text

1. Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

Begründung

Es sollte die Konformität mit der gesamten Richtlinie erklärt werden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VII, enthält die in Anhang VII angegebenen Elemente und wird ständig aktualisiert.

Geänderter Text

2. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VII, enthält die in Anhang VII angegebenen Elemente und wird ständig aktualisiert, es sei denn, im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften gilt, dass eine Konformitätserklärung vorliegen muss, die mindestens die in Anhang VII angegebenen Elemente enthält. Die Erklärung wird den Anforderungen des Mitgliedstaats entsprechend, in dem das Produkt durch einen Hersteller, Importeur oder Händler in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird, in die entsprechende Sprache oder die entsprechenden Sprachen übersetzt.

Begründung

Anhang VII.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, falls diese Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten

Geänderter Text

entfällt

anzubringen.

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers, der beim Entwurf des Vorschlags der Kommission unterlaufen ist. In Bezug auf die RoHS-Richtlinie gibt es keine notifizierten Stellen.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, dieser Richtlinie entsprechen.

entfällt

Begründung

Aufgrund der vorgeschriebenen Konzentrationshöchstwerte (in Prozent angegebene Grenzwerte) im Zusammenhang mit der Beschränkung von gefährlichen Stoffen, die für homogene Werkstoffe gelten, muss auch die Konformität dieser Stoffe überprüft werden. Ein Endprodukt kann als Ganzes einer Überprüfung unterzogen werden. Es ist aber nicht möglich, ein Endprodukt in Tausende Werkstoffe aufzuspalten und jeden einzelnen Stoff zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der geltenden RoHS-Richtlinie ist es für die Hersteller unmöglich, ihre Endprodukte selbst zu überprüfen. Sie kontrollieren daher ihre Lieferkette und legen für den Konformitätsnachweis entsprechende Dokumentationen vor.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Elektro- und Elektronikgeräten, an denen Prüfungen und Messungen nach harmonisierten Normen vorgenommen wurden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie allen einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, auf die sich

Bei Werkstoffen, Bauteilen, Elektro- oder Elektronikgeräten, die Prüfungen oder Messungen erfolgreich durchlaufen haben oder nach harmonisierten Normen bewertet wurden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie allen einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, auf die sich

diese Normen beziehen.

diese Normen beziehen.

Begründung

Endprodukte können im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer Konformität mit der Richtlinie nicht geprüft, sondern nur „bewertet“ werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

"Artikel 16a

Formale Einwände gegen eine harmonisierte Norm

***Es gilt Artikel R9 des
Beschlusses 768/2008/EG über einen
gemeinsamen Rechtsrahmen für die
Vermarktung von Produkten.***

Begründung

Änderungsantrag 66 war mit Artikel R9 des neuen Rechtsrahmens identisch, der Bestimmungen über das Ausschussverfahren enthält. Nach dem neuen Vertrag wird das Ausschussverfahren bei neuen Rechtsakten nicht mehr angewandt. Allerdings kann bei der Neufassung der RoHS-Richtlinie nur dieser Rechtsakt an den neuen Vertrag angepasst werden. Damit unbeschadet einer künftigen Anpassung des neuen Rechtsrahmens gegen harmonisierte Normen förmlich Einwände geltend gemacht werden können, sollte lediglich ein Verweis auf den einschlägigen Artikel aufgenommen werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausschuss

I. Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle

Ausübung der Befugnisübertragung

I. Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle

eingesetzten Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

eingesetzten Ausschuss unterstützt.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 18a und 18b genannten Bedingungen übertragen.

(Steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass das frühere „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ durch das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wird.)

Begründung

Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie scheint es sinnvoll zu sein, der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte auf unbestimmte Zeit zu übertragen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission sorgt dafür, dass sie bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller betroffenen interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen, achtet. Diese Kreise treten in einem Konsultationsforum zusammen. Die Geschäftsordnung des Forums wird von der Kommission festgelegt.

Begründung

Um die Rechtsunsicherheit und die wirtschaftlichen Risiken zu verringern, sollten die Ausnahmeregelungen praktikabler, klarer und transparenter gestaltet werden. Die Konsultation interessierter Kreise sollte verbessert werden, indem eindeutigeren Verfahrensregeln festgelegt werden. Daher sollte ein Konsultationsforum eingerichtet werden, das dem in der Richtlinie 2009/125/EG über die umweltgerechte Gestaltung

vorgesehenen Forum ähnelt, damit bei der Umsetzung dieser Richtlinie eine kontinuierliche strukturierte Konsultation der interessierten Kreise gewährleistet wird.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

"Artikel 18a

Widerruf der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnisübertragung nach Artikel 18 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.**
- 2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.**
- 3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in ihm genannten Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**

(Steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass das frühere „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ durch das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wird.)

Begründung

Es sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, eine Befugnisübertragung zu widerrufen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18b

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin vorgesehenen Datum in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, erläutert die Gründe für seine Einwände.

(Steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass das frühere „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ durch das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wird.)

Begründung

Für Einwände gegen delegierte Rechtsakte sollte ein Verfahren eingeführt werden, das zwei Mal zwei Monate umfasst. Dadurch könnte in unstrittigen Fällen ein relativ rasches

Inkrafttreten und bei Streitfällen ein für die Beilegung hinreichend langer Zeitraum gewährleistet werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [achtzehn Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und der Richtlinie. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [...] an. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [achtzehn Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und der Richtlinie. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [...] an. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Begründung

Die Kommission hat nicht festgelegt, ab wann die Bestimmungen gelten sollen, um die Entscheidung der Legislative zu überlassen. Nach Auffassung der Kommission muss die Anwendung der Maßnahmen nicht auf den Zeitpunkt der Umsetzung in einzelstaatliches Recht verschoben werden. Es wird also vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen 18 Monate nach Veröffentlichung der Richtlinie anwenden sollten.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I

Vorschlag der Kommission

Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge),
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte

Geänderter Text

Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Große Geräte
2. Kleine Geräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
- 11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind**

Begründung

Der Begriff „Haushalts-“ stiftet Verwirrung und sollte daher gestrichen werden. Es ist schwer nachvollziehbar, warum industrielle Großwerkzeuge vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein sollten, zumal Überwachungs- und Kontrollinstrumente inbegriffen sind. Angesichts der unterschiedlichen Geltungsbereiche der Beschränkungen und der dementsprechend unterschiedlichen Fristen, die für die einzelnen Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten gelten, sollte es weiterhin eine Auflistung der Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten geben, die jedoch um eine Kategorie ergänzt werden sollte, in der alle Elektro- und Elektronikgeräten erfasst werden, die keiner der derzeitigen zehn Kategorien zuzuordnen sind. Damit würde ein offener Geltungsbereich sichergestellt, mit dem die Unterscheidung einzelner Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten möglich wäre.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie ANHANG II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Anhang entfällt.

Begründung

Die RoHS-Richtlinie sollte nicht nur für bestimmte Gerätekategorien, sondern für alle Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Das Problem, dass die Kategorien unterschiedlich ausgelegt werden, wird damit nicht gelöst. Anhang II sollte gestrichen werden. An seine Stelle sollte die allgemeine Definition des Begriffs „Elektro- und Elektronikgeräte“ treten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stoffe gemäß Artikel 4 Absatz 7

1. Hexabromcyclododekan (HBCDD)
2. 2. Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
3. Butylbenzylphthalat (BBP)
4. Dibutylphthalat (DBP)

Stoffe gemäß Artikel 6a

1. Hexabromcyclododekan (HBCDD und alle wesentlichen ermittelten Diastereoisomere)
2. 2. Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
3. Butylbenzylphthalat (BBP)
4. Dibutylphthalat (DBP)
- 5. Arsenverbindungen**
- 6. Beryllium und Berylliumverbindungen**
- 7. Antimontrioxid**
- 8. Dinickeltrioxid**
- 9. Bisphenol A**
- 10. Organobromines**
- 11. Organochlorines**
- 12. Polyvinylchlorid (PVC)**
- 13. Dinitrotoluol**
- 14. Diaminodiphenylmethan (MDA)**
- 15. 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Xylolmoschus)**
- 16. Alkane, Chlor (kurzkettige**

- Chlorparaffine)*
- 17. feuerfeste Aluminosilikat-Keramikfasern*
 - 18. Anthracen*
 - 19. Anthracenöl*
 - 20. Anthracenöl, Anthracenpaste;*
 - 21. Anthracenöl, Anthracenpaste, Anthracen-Fraktion;*
 - 22. Anthracenöl;*
 - 23. Anthracenöl, Anthracenarm;*
 - 24. 14. Bis(tributylzinn)oxid (TBTO)*
 - 25. Cobalt(II)-chlorid*
 - 26. Diarsenpentaoxid*
 - 27. Diarsentrioxid*
 - 28. Dibutylphthalat*
 - 29. Bleichromat*
 - 30. Bleichromatmolybdatsulfatrot*
 - 31. Bleihydrogenarsenat*
 - 32. Bleisulfochromatgelb*
 - 33. Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur*
 - 34. Natriumdichromat*
 - 35. Triethylarsenat*
 - 36. Tri-(2-Chlorethyl)-Phosphat*
 - 37. feuerfeste Zirconium-Aluminosilikat Keramikfasern;*

Begründung

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV**

Vorschlag der Kommission

**Verbotene Stoffe gemäß Artikel 4
Absatz 7 und zulässige
Höchstkonzentrationen in homogenen
Werkstoffen in Gewichtsprozent**

Blei (0,1%)

Geänderter Text

Verbotene Stoffe gemäß Artikel 4 Absatz 7
und zulässige Höchstkonzentrationen in
homogenen Werkstoffen in
Gewichtsprozent

Blei (0,1%)

Quecksilber (0,1%)
Cadmium (0,01%)
Sechswertiges Chrom (0,1%)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE)
(0,1%)

Quecksilber (0,1%)
Cadmium (0,01%)
Sechswertiges Chrom (0,1%)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%)
Polybromierte Diphenylether (PBDE)
(0,1%)
Nanosilber (Nachweisgrenze)

*lange mehrwandige Kohlenstoff-
Nanoröhren (Nachweisgrenze)*

Begründung

Nanosilber wird bereits in Elektro- und Elektronikgeräten als antimikrobielles Mittel, z. B. als Beschichtung von Mobiltelefonen, verwendet oder sogar von Waschmaschinen freigesetzt. Abgesehen davon, dass diese Verwendungen überflüssig sind, gefährden sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Kohlenstoff-Nanoröhren könnten in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, sie haben jedoch nachweislich ähnliche Eigenschaften wie Asbest.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Titel und Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Von dem Verbot des Artikels 4 Absatz 1
ausgenommene Verwendungen***

***Von dem Verbot des Artikels 4 Absatz 1
ausgenommene Verwendungen***

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

***Geräte, die ionisierende Strahlung
verwenden bzw. nachweisen***

entfällt

Begründung

In einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie von ERA Technology Ltd. (2006-0383) wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von medizinischen Geräten in den Geltungsbereich der Richtlinie zwar möglich wäre, jedoch Hersteller bestimmte Ausnahmeregelungen verlangen würden. Das Unternehmen empfiehlt, dass eine befristete Ausnahmeregelung für Blei in Loten erst im Vorfeld der Änderung der RoHS-Richtlinie wieder in Betracht gezogen werden sollte. Im Rahmen einer neuen Studie von ERA Technology Ltd. (2009-0394) haben Hersteller von komplexen medizinischen Geräten erklärt, dass ohne Blei ein langfristig zuverlässiger Betrieb dieser Geräte nicht möglich sei. Dies sollte bei der Neufassung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4 Absatz 3

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5 Blei in Abschirmungen gegen
ionisierende Strahlung

5 Blei in Abschirmungen gegen
ionisierende Strahlung

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6 Blei in Testobjekten im **Röntgenbereich**

6 Blei in Testobjekten

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8 Quelle von radioaktiven
Cadmiumisotopen für tragbare
Röntgenfluoreszenz-Spektrometer

Quelle von radioaktiven Cadmiumisotopen
für tragbare Röntgenfluoreszenz-
Spektrometer

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Untertitel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Andere

entfällt

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10 Blei und Cadmium in
Atomabsorptionsspektroskopielampen

10 Blei und Cadmium in
Atomabsorptionsspektroskopielampen

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI - Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11 Blei in Legierungen als Supraleiter und
Wärmeleiter in der MRI

11 Blei und Cadmium in
Atomabsorptionsspektroskopielampen

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17 Blei

17 Blei
*vom Patienten getragene Geräte, tragbare
Ultraschallgeräte und tragbare
Patientenüberwachungsgeräte der
Klasse II*

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Nummer 20a – 20w (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Blei in Loten und der Beschichtung von
Komponentenanschlüssen zur
Verbindung von Leiterplatten
medizinischer Geräte, einschließlich
BGA, CSP QFN und ähnlicher Geräte,
medizinischer Bildgebungsgeräte,
einschließlich CT, PET, SPECT, MEG,
MRI und molekulare Bildgebung, sowie
medizinischer Geräte für Strahlen- und*

Partikeltherapie

Blei in Loten zur Verbindung von Leiterplatten zur Befestigung digitaler Halbleiter-Array-Detektoren, wie Cadmium-Zink-Tellurid- und digitaler Steckstift-Array-Röntgendetektoren

Blei und sechswertiges Chrom in Bauteilen aus gebrauchten Röntgenröhren, die vor dem 1. Januar 2014 in der EU in Verkehr gebracht und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2019 in neuen Röntgenröhren wiederverwendet wurden

Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent

20o

Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85% Blei)

Blei in Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalweiterleitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich

Blei in keramischen Elektronikbauteilen (z. B. piezoelektronische Bauteile)

Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten sowie Cadmiumbeschichtungen, ausgenommen Verwendungen, die gemäß der Richtlinie 91/338/EWG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG verboten sind

Blei in Loten aus mehr als zwei Elementen zur Verbindung zwischen den Anschlussstiften und der Mikroprozessor-Baugruppe mit einem Massenanteil von mehr als 80% und weniger als 85% Blei

Blei in der Beschichtung von Fine-Pitch-Komponenten — anderen als Steckverbindern — mit einem Pitch von 0,65 mm oder weniger mit Eisen-Nickel-Leadframes oder Blei in der Beschichtung von Fine-Pitch-Komponenten — anderen als Steckverbindern — mit einem Pitch von 0,65 mm oder weniger mit Kupfer-Leadframes.

Begründung

Siehe Begründung zu Anhang VI – Einleitung.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang VI a

Von dem Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf die Kategorie 11

Sofern nichts anderes angegeben ist, endet die Zulässigkeit der Verwendungen in diesem Anhang vier Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1a angegebenen Datum.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang VI b

Ein Antrag kann von einem Hersteller, einen Bevollmächtigten des Herstellers oder einem Akteur in der Lieferkette eingereicht werden und muss Folgendes enthalten:

- *Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers;*
- *eine am Lebenszyklus ausgerichtete Analyse möglicher alternativer Stoffe, Werkstoffe oder Auslegungen, einschließlich – soweit verfügbar – Informationen und nach dem Peer-Review-Verfahren erstellter Studien über unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen und die Entwicklungstätigkeiten des Antragstellers;*
- *gegebenenfalls einen Hinweis, welche Informationen als eigentumsrechtlich geschützt einzustufen sind, zusammen mit einer entsprechenden nachprüfbaren Begründung;*
- *einen Vorschlag für den präzisen und eindeutigen Wortlaut der Ausnahmeregelung;*
- *eine Zusammenfassung des Antrags.*

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Geänderter Text

6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Begründung

Anpassung in Zusammenhang mit der Ergänzung der Definition des Begriffs „technische Spezifikation“.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Anlage VII - Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

7.

entfällt

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers, der beim Entwurf des Vorschlags der Kommission unterlaufen ist. In Bezug auf die RoHS-Richtlinie gibt es keine notifizierte Stellen.

BEGRÜNDUNG

„Einige führende Unternehmen sind bei der Einstellung der Verwendung bromierter und chlorierter organischer Stoffe zwar freiwillig einen Schritt weiter gegangen; zur Lösung der Probleme in der Lieferkette ist das jedoch nicht genug. *Wir sind der Ansicht, dass die Einstellung der Verwendung gefährlicher Stoffe und die Herstellung gefahrstofffreier Produkte in der gesamten Lieferkette nur mit entsprechenden Rechtsvorschriften durchgesetzt werden kann.* Um dem Vorsorgeprinzip und unserer Verantwortung als Unternehmen gerecht zu werden, wird Acer die Neufassung der RoHS-Richtlinie zum Verbot aller chlor- bzw. bromorganischen Chemikalien vorausgreifend unterstützen.“

Acer Environment Progress - Halogen Free Products¹

1. Hintergrund

Nach Einschätzung der Kommission werden allein in der EU jährlich etwa 9,3 Millionen Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte verkauft, größtenteils handelt es sich dabei um Haushaltsgroßgeräte und IT- und Telekommunikationsgeräte. Das anhaltende Marktwachstum und immer kürzere Innovationszyklen bewirken, dass Geräte immer schneller ersetzt werden und Elektro- und Elektronikaltgeräte inzwischen den am rasantesten anwachsenden Abfallstrom bilden. Schätzungen zufolge wird das Aufkommen an Elektro- und Elektronikaltgeräten bis 2020 auf 12,3 Millionen Tonnen anwachsen.

Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten handelt es sich um einen komplexen Abfallstrom, der auch mehrere gefährliche Stoffe umfasst. Diese Stoffe, bzw. Umwandlungsprodukte dieser Stoffe, können in die Umwelt gelangen und vor allem bei unsachgemäßer Behandlung die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Dabei werden die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch den Normen nicht entsprechende Recycling- und Verwertungsvorgänge in Entwicklungsländern noch erhöht.

Gemäß Artikel 174 Absatz 2 des Vertrags sind Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. In der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie hat die Abfallvermeidung oberste Priorität. Dabei wird Abfallvermeidung unter anderem als Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung des Gehalts an schädlichen Stoffen in Werkstoffen und Erzeugnissen definiert.

Die geltende RoHS-Richtlinie, die 2003 angenommen wurde und auf einem Vorschlag aus dem Jahr 2000 basiert, ist darauf ausgerichtet, die Verwendung einer ersten Reihe gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – bestimmte Schwermetalle und zwei Gruppen bromierter Flammschutzmittel – schrittweise einzustellen. Dadurch konnte die Menge dieser Stoffe, die beseitigt und damit potenziell in die Umwelt freigesetzt wurde, um mehr als 100 000 Tonnen verringert werden.

¹ http://www.acer-group.com/public/Sustainability/sustainability_main04-3.htm

Die RoHS-Richtlinie war nicht nur in Bezug auf die Festlegung einer europäischen Norm, sondern auch im Hinblick auf eine internationale Herstellernorm ein wichtiges Instrument. Dabei hat die Richtlinie die fortgesetzte Entwicklung neuer Produkte nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil zur Entwicklung RoHS-konformer Produkte geführt. Die Bemühungen vieler Unternehmen gehen inzwischen sogar darüber hinaus – sie beginnen bereits, die Verwendung halogener Verbindungen schrittweise einzustellen.

2. Wichtigste Aspekte

Die Neufassung der Richtlinie bietet eine wichtige Chance, diesen Prozess noch einen Schritt weiter voranzutreiben. Ihre Berichterstatterin wird sich darauf konzentrieren, die neu vorgeschlagenen Beschränkungen zu erläutern, da diese im Rahmen der Aussprache im Ausschuss am 4. November 2009 konkret gefordert wurden.

Andere Kernfragen, wie

- der offene Geltungsbereich (Artikel 2),
- die Unterscheidung zwischen RoHS und REACH (Erwägungsgrund 8 und Artikel 4 Absatz 7),
- die Änderungen der Kriterien für Ausnahmeregelungen (Artikel 5 Absatz 1),
- die Kriterien für die Festlegung der Geltungsdauer für Ausnahmeregelungen/Schonfristen (Artikel 5 Absatz 2) oder
- die Annahme künftiger Beschränkungen im Mitentscheidungsverfahren statt im Ausschussverfahren (Artikel 6),

sind Gegenstand der Begründungen der betreffenden Änderungsanträge.

Vorschläge zu konkreten Bestimmungen zu Nanomaterialien werden im Anschluss an eine Analyse der Lage im Januar 2010 hinzukommen.

3. Neue Beschränkungen

Die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ist gerade im Hinblick auf die Abfallbehandlung problematisch. Dass dieses Problem mit der ersten Fassung der RoHS-Richtlinie nicht zu lösen sein würde, war nach Auffassung des Mitgesetzgebers bereits 2003 klar. Nach Artikel 6 der RoHS-Richtlinie ist die Kommission ausdrücklich dazu verpflichtet, die Durchführbarkeit einer Substitution weiterer in Elektro- und Elektronikgeräten verwendeter gefährlicher Stoffe und Werkstoffe zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Erweiterung des Geltungsbereichs von Artikel 4 vorzulegen.

a) Belege für die problematischen Folgeerscheinungen der Verwendung von halogenierten Flammschutzmitteln und PVC

Die Kommission hat sich der Untersuchung weiterer gefährlicher Stoffe und Werkstoffe gewidmet. Sie beauftragte das Öko-Institut mit der Untersuchung von Stoffen, die noch nicht Gegenstand der RoHS-Richtlinie sind. Auf diese Weise sollten weitere, für die Aufnahme in die RoHS-Richtlinie in Frage kommende Stoffe ausgewählt, mögliche Substitutionsprodukte bewertet und Optionen für die in Frage kommenden Stoffe vorgeschlagen werden. Das Öko-Institut untersucht im Auftrag der Kommission bereits seit 2005 die im Hinblick auf Artikel 4 der RoHS-Richtlinie gewährten Ausnahmeregelungen, d. h., es ist im Bereich der RoHS-Beschränkungen eine Autorität.

Halogenierte Flammschutzmittel

In der Studie heißt es:

„Die Gruppe der bromorganischen und chlororganischen Verbindungen war Gegenstand der vorliegenden Studie, und die Autoren empfehlen nachdrücklich, die Verwendung dieser Verbindungen in Elektro- und Elektronikgeräten schrittweise einzustellen.“

Als wichtigste Gründe werden die folgenden genannt:

- Aus diesen Verbindungen können sich bei unkontrollierten Bränden (Brandunfall), bei der Mitverbrennung bei niedrigeren Temperaturen bzw. in nicht ordnungsgemäß funktionierenden Verbrennungsanlagen Dioxine und Furane bilden, und
- die Bildung von Dioxinen, Furanen und weiteren gefährlichen Verbrennungsprodukten ist nur bei Einsatz moderner Beseitigungstechnologien zu vermeiden.

Diese modernen Technologien aber gibt es zurzeit – ganz abgesehen von den Entwicklungsländern – nicht einmal in allen Mitgliedstaaten der EU. Außerdem besteht – sofern die Technologien vorhanden sind – nicht die Verpflichtung, sie für diese Abfallströme einzusetzen.

Um das Risiko der Dioxin- und Furanbildung zu vermeiden, nehmen Recyclingunternehmen in der Regel vom Recycling flammhemmender Kunststoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten Abstand. Da Kunststoffe, die flammhemmende Stoffe enthalten, nicht gekennzeichnet sind und es daher schwierig ist, sie von gewöhnlichen Kunststoffen zu unterscheiden, verarbeiten die meisten Recyclingunternehmen gar keine Kunststoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten.“

Die Verwendung halogener Flammenschutzmittel verhindert also, dass Kunststoffe aus Elektro- und Elektronikaltgeräten recycelt werden.

Die vorstehend genannten Probleme sind durch die schrittweise Einstellung der Verwendung von bisher nur zwei Gruppen bromierter Flammenschutzmittel (PBDE and PBB) nicht beseitigt worden.

PVC

Die Empfehlung der Kommission lautet:

„The phase out of PVC should ... have priority over selective risk management measures to guarantee a reduced release of PVC, of its additives and of hazardous combustion products“.

Die mit PVC-Abfällen allgemein verbundenen Probleme wurden von der Kommission bereits 2000, auf der Grundlage von fünf Studien, umfassend erfasst. Auf die Ergebnisse dieser Arbeit wurde in der Begründung des Vorschlags der Kommission von 2000 ausdrücklich Bezug genommen:

„Significant quantities of PVC are contained in WEEE¹. There is substantial evidence supporting the view that PVC is not suitable for incineration, particularly in view of the quantity and the hazardous nature of the flue gas residues resulting from incineration.² In addition, losses of plasticizers, especially phthalates, from the landfilling of PVC are widely recognised and can have potential adverse effects on the human health and the environment.³ It should also be noted that very little PVC waste, in particular in WEEE, is currently recycled⁴.“

Die neuen Erkenntnisse zu PVC lagen leider zu spät vor. Dadurch wurde PVC nicht in die RoHS-Richtlinie aufgenommen. Das Problem besteht jedoch fort, und es ist jetzt an der Zeit, seine Lösung in Angriff zu nehmen!

b) Maßnahmen der Hersteller

In der Elektronikfertigungsbranche waren die mit halogenierten Stoffen verbundenen Probleme bereits 2003 bekannt. Bei neuen PCs wird der Anteil in den kommenden 1-2 Jahren voraussichtlich auf über 40 % ansteigen (Acer und HP). An dieser Initiative ist auch die Lieferkette beteiligt (z. B. Hersteller von Kunststoffbauteilen), wodurch die Initiative auch auf Hersteller anderer Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten übergreift.

Wenn der Elektronikbranche mit ihren hochkomplexen Produkten schon in den nächsten Jahren der Übergang zu halogenarmen Erzeugnissen gelingt, sollte unter anderem auch die rasant wachsende Haushaltselektrogerätebranche problemlos gleichziehen können⁵.

Wenn entsprechende Maßnahmen bereits in der Entwurfsphase getroffen werden, sind sie nach Aussage der Unternehmen nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die durch Vermeidung möglicher Gesundheits- und Umweltschäden erzielte Kostenersparnis für die Gesellschaft ist dagegen enorm. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Wirtschaftsakteure ist jedoch die Sicherheit, die am ehesten ein eindeutiger Rechtsrahmen bieten kann.

c) Erkenntnisse zu Substitutionsprodukten

Halogenierte Flammschutzmittel

Nach Ansicht der Kommission sind weitere Beschränkungen im Hinblick auf halogenierte Flammschutzmittel auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten nicht zulässig.

Gleichzeitig erklärt die Kommission, dass es einige Informationen zu Substitutionsprodukten

¹ Nach M. Rohr, Umwelt Wirtschaftsforum, Nr. 1, 1992, handelt es sich bei mehr als 20 % des in Elektro- und Elektronikgeräten vorkommenden Kunststoffes um PVC.

² Environmental aspects of PVC (Copenhagen 1996), Danish Environmental Protection Agency Position Paper of the Netherlands on PVC (The Hague 1997), Ministry of Housing, Spatial Planning and the Environment. „The influence of PVC on quantity and hazardousness of flue gas residues from incineration“, Studie für die DG Umwelt, Bertin Technologies, 2000.

³ „The Behaviour of PVC in Landfill“, Studie für die DG Umwelt, Argus in Zusammenarbeit mit der Universität Rostock, 1999.

⁴ Prognos, Studie für DG XI, „Mechanical recycling of PVC wastes“, Januar 2000.

⁵ <http://www.electrolux.se/node38.aspx?productID=18360>

gebe und einige der Gefahren (wie Persistenz, Bioakkumulation oder Toxizität bei halogenarmen Flammschutzmitteln) im Falle dieser Stoffe erwiesenermaßen ausgeschlossen werden könnten.

Ähnlich kontrovers wurde über viele Jahre auch über DecaBDE debattiert.¹

Entsprechend vertritt die Kommission bei DecaBDE die Auffassung, dass die in Bezug auf die Toxizität und den Abbau von DecaBDE zu anderen verbotenen Produkten nach wie vor bestehenden Unsicherheiten und die kommerzielle Verfügbarkeit von Substitutionsprodukten eine Aufrechterhaltung des Verbots des Stoffes rechtfertigen.

Wie ein und dieselbe Untersuchung dazu führen kann, dass ein Stoff (DecaBDE) verboten wird, während dies in einem anderen, ähnlich gelagerten Fall nicht geschieht (andere halogenierte Flammschutzmittel), ist schwer nachvollziehbar.

PVC

Dass es sicherere Substitutionsprodukte für PVC gibt, wird von der Kommission in ihrer Folgenabschätzung zwar nicht bestritten, aber das Thema wird auf den Kostenpunkt reduziert. Wenn die mit der Verwendung von PVC verbundenen externen Kosten internalisiert würden, wäre die Verwendung von PVC extrem teuer. Aufgrund der vielfach belegten Probleme, die PVC bei der Abfallbehandlung verursacht, ist die Verwendung des Stoffes mit hohen externen Kosten verbunden. Dass PVC billig sei, kann also nicht als Argument gegen entsprechende Substitutionsprodukte angeführt werden.

3. Fazit

Vorbeugen ist besser als Heilen. Es ist besser, Umweltprobleme an ihrem Ursprung zu bekämpfen – so lautet eine Priorität des Vertrags, und dieser Grundsatz wurde auch in die Abfallrahmenrichtlinie übernommen.

Ihre Berichterstatterin schlägt also vor, gestützt auf

- a) die Studien der Kommission zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe, von PVC und halogenierten Flammschutzmitteln,
 - b) die Maßnahmen der Wirtschaftsakteure und
 - c) die vorhandenen Informationen zu Substitutionsprodukten,
- die Verwendung von bromierten und chlorierten Flammschutzmitteln sowie PVC und gefährlichen PVC-Additiven schrittweise einzustellen.

¹ http://ecb.jrc.ec.europa.eu/documents/Existing-Chemicals/Review_on_production_process_of_decaBDE.pdf.

ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES

RECHTSAUSSCHUSS
VORSITZENDER

Ref.: D(2009)61414

Mr Jo LEINEN
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen,
Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
ASP 12G205
Brüssel

Betrifft : ***Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)***
(COM(2008)809 - C7-0471/2008 - 2008/0240(COD)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss, dessen Vorsitzender ich bin, hat den oben genannten Vorschlag gemäß Artikel 87 der Geschäftsordnung („Neufassung“), der in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments aufgenommen worden ist, geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.“

In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 156 und 157 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.

Beabsichtigt der in der Sache zuständige Ausschuss jedoch, gemäß Nummer 8 der Interinstitutionellen Vereinbarung, außerdem Änderungsanträge zu den kodifizierten Teilen des Vorschlags einzureichen, teilt er dem Rat und der Kommission unverzüglich seine Absicht mit. Die Kommission sollte dem Ausschuss vor der Abstimmung gemäß Artikel 54 ihren Standpunkt zu den Änderungsanträgen mitteilen und angeben, ob sie beabsichtigt, den Vorschlag für eine Neufassung zurückzuziehen.“

Entsprechend der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, dessen Vertreter an den Sitzungen der beratenden Gruppe teilgenommen haben, die den

Vorschlag zur Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen der Verfasserin der Stellungnahme vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass dieser Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die in dem Vorschlag oder in der Stellungnahme der beratenden Gruppe ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorangegangenen Rechtsakte zusammen mit diesen Änderungen eine reine Kodifizierung der vorhandenen Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Der Rechtsausschuss war außerdem gemäß Artikel 87 der Geschäftsordnung der Auffassung, dass die in der Stellungnahme der vorgenannten beratenden Gruppe vorgeschlagenen technischen Anpassungen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass der Vorschlag den Bestimmungen für Neufassungen entspricht.

Nach der Erörterung des genannten Vorschlags in seiner Sitzung vom 11. November 2009 empfiehlt der Rechtsausschuss mit 19 Ja-Stimmen und ohne Enthaltung, dass Ihr Ausschuss als federführender Ausschuss den Vorschlag im Einklang mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses und mit Artikel 87 prüft.

(Schlussformel)

Klaus-Heiner LEHNE

Anl.: Stellungnahme der beratenden Gruppe

**ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, den 26.03.09

STELLUNGNAHME

**FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DER RAT –
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und
Elektronikgeräten
KOM(2008) 809 endgültig vom 3.12.2008 – 2008/0240(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 16. Dezember 2008 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der oben genannte, von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei dieser Sitzung hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2002/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten übereinstimmend Folgendes festgestellt:

1) Bezogen auf die Begründung sollten in einem solchen Dokument, um in umfassender Übereinstimmung mit den anhängigen Bestimmungen gemäß Ziffer 6 Buchstabe a Unterabsätze ii und iii der Interinstitutionellen Vereinbarung ausgearbeitet zu sein, die Gründe für jede inhaltliche Änderung angegeben und spezifiziert werden, welche Bestimmungen des früheren Rechtsakts im Vorschlag unverändert bleiben.

2) In Erwägung 2 sollte die einleitende Formulierung des zweiten Satzes ("Daher müssen die

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet angeglichen [...]“) durch folgende geänderte Formulierung ersetzt werden: “Daher müssen auf diesem Gebiet Bestimmungen erlassen [...]“.

3) Die folgenden Textpassagen des Vorschlags für eine Neufassung hätten durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, wie er im Allgemeinen zur Kennzeichnung inhaltlicher Änderungen verwendet wird:

in Erwägung 13 das Wort „Mensch“ (bereits doppelt durchgestrichen) und das Wort „Gesundheit“;

in Artikel 19 erster Satz die abschließende Formulierung „und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen angewandt werden“.

der gesamte dritte Satz von Artikel 19.

4) Die folgenden Texte der Neufassung entsprechen Texten der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie 2002/95/EG womit offensichtlich keine Änderung vorgeschlagen wurde und die deshalb nicht durch einen grauen Hintergrund markiert sein sollten:

in Artikel 2 Absatz 2 der englischen Fassung die Formulierung “requirements of”;

in Artikel 3 Buchstabe a der englischen Fassung die Formulierung “hereinafter”;

in Artikel 4 Absatz 1 die vorgeschlagene Streichung der Formulierung „ab dem 1. Juli 2006 neu“ und in der englischen Fassung die vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „put“ durch „placed“.

5) In Artikel 5 Buchstabe b Bezugsvermerk 3 sollte in der englischen Fassung die Zeichensetzung bezogen auf die einleitende Formulierung „the negative environmental health consumer safety or socio-economic impacts“ vervollständigt werden.

6) Anhang VIII Teil A

7) In Anhang VIII Teil B sollte die Formulierung “gemäß Artikel 13” in „gemäß Artikel 21“ geändert werden.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag abgesehen von den im Vorschlag oder in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend gekennzeichneten Änderungen keine wesentlichen Änderungen enthält. Die beratende Gruppe konnte ferner bezogen auf die Kodifizierung der wesentlichen Änderungen mit den nicht geänderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts feststellen, dass sich der Vorschlag tatsächlich auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung der zugrunde liegenden Rechtsakte beschränkt.

C. PENNERA
Rechtsberater

J.-C. PIRIS
Rechtsberater

C.-F.DURAND
Generaldirektorin

VERFAHREN

Titel	Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)		
Referenzdokument	(KOM(2008)0809 – C6-0471/2008 – 2008/0240(COD))		
Datum der Übermittlung an das EP	3.12.2008		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.10.2009		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.10.2009		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Jill Evans 31.8.2009		
Prüfung im Ausschuss	4.11.2009	1.12.2009	6.4.2010
Datum der Annahme	2.6.2010		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 53	–: 0	0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	János Áder, Elena Oana Antonescu, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Martin Callanan, Nessa Childers, Chris Davies, Bairbre de Brún, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Julie Girling, Françoise Grossetête, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Antonyia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Oreste Rossi, Daciana Octavia Sârbu, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Catherine Soullie, Salvatore Tatarella, Anja Weisgerber, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	José Manuel Fernandes, Judith A. Merkies, Rovana Plumb, Bart Staes, Thomas Ulmer, Kathleen Van Brempt		
Abs. 2)	Willy Meyer		